Anlage zum Änderungsantrag B 90/ Grüne – Formulierungsvorschläge Geschlechtergerechte Sprache (s. dunkelrot) Synopse

Entschädigungssatzung der Stadt Hennigsdorf

Aktuelle Fassung vom 21.05.2015	Neufassung	Bemerkung
Entschädigungssatzung der Stadt Hennigsdorf	Entschädigungssatzung der Stadt Hennigsdorf	
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat auf der Grundlage der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9, 30 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVB1.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVB1.I/14, [Nr.32]), in ihrer Sitzung am 20.05.2015 folgende Entschädigungssatzung der Stadt Hennigsdorf beschlossen:	Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat auf der Grundlage der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9, 30 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVB1.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVB1.I/19, [Nr. 38]) und § 4 der Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung (KomAEV) vom 31.05.2019 (GVB1.II/2019, [Nr. 40]) zuletzt geändert durch Verordnung vom 08.07.2019 (GVB1.II/19, [Nr. 47]) in ihrer Sitzung am 25.09.2019 folgende Entschädigungssatzung der Stadt Hennigsdorf beschlossen:	Anpassung aufgrund aktueller Gesetzesgrundlagen.
§ 1 Geltungsbereich Diese Satzung gilt für die ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung Hennigsdorf und ihrer Ausschüsse, ehrenamtlich tätige Beauftragte und die Vertreter der Stadt in den Aufsichtsräten der Eigengesellschaften.	§ 1 Geltungsbereich Diese Satzung gilt für die ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung Hennigsdorf, ihrer Ausschüsse und Kommissionen, sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner, ehrenamtlich tätige Beauftragte und die Vertretungener der Stadt in den Aufsichtsräten der Eigengesellschaften.	Aufnahme der bisher nicht explizit genannten sachkundigen Einwohner und Einwohnerinnen, Erweiterung auf städtische Kommissionen
§ 2 Grundsätze	§ 2 Grundsätze	
(1) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erhalten zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes ein Sitzungsgeld sowie eine Aufwandsentschädigung.	(1) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erhalten zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes ein Sitzungsgeld sowie eine Aufwandsentschädigung.	
(2) Aufwand sind die geldlichen und sonstigen Aufwendungen, zu denen die ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung für eigene Zwecke, aber im	(2) Aufwand sind die geldlichen und sonstigen Aufwendungen, zu denen die ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung für eigene Zwecke, aber im	

Interesse der Wahrnehmung der ehrenamtlichen Funktion, genötigt sind. Hierzu gehören insbesondere die Deckung des erhöhten persönlichen Bedarfs an Kleidung und Verzehr, Fachliteratur, Fahrtkosten, und Fernsprechgebühren. Bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke sind auch die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Beheizung, Beleuchtung und Abnutzung abgegolten. (3) Verdienstausfall (§ 8) und Reisekostenentschädigung (§ 9) können daneben gewährt werden.	Interesse der Wahrnehmung der ehrenamtlichen Funktion, genötigt sind. Hierzu gehören insbesondere die Deckung des zusätzlichen Aufwandes für Bekleidung, Kosten des Verzehrs, Fachliteratur und Nutzung der Telekommunikation sowie der Fahrtkosten im Rahmen dieser Satzung. Bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke sind auch die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Beheizung, Beleuchtung und Abnutzung abgegolten. (3) Verdienstausfall (§ 8) und Reisekostenentschädigung (§ 9) können daneben gewährt werden.	Redaktionelle Anpassung an die Vorgaben der KomAEV
§ 3 Aufwandsentschädigung für Stadtverordnete	§ 3 Aufwandsentschädigung für Stadtverordnete	Klarstellung des pauschalen Charakters der Zahlung
Den Stadtverordneten wird eine monatliche Aufwandsentschädigung von 100 EURO gezahlt.	Den Stadtverordneten wird eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung von 125 EURO gezahlt.	Änderung der Höhe

§ 4 Zusätzliche Aufwandsentschädigung	§ 4 Zusätzliche Aufwandsentschädigung	
(1) An den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und an die Vorsitzenden der Fraktionen wird neben der Aufwandsentschädigung nach § 3 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe gezahlt: 1. Vorsitzender der SVV 360 EURO 2. Vorsitzenden der Fraktionen 140 EURO.	(1) An die Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und an die Vorsitzenden der Fraktionen wird neben der Aufwandsentschädigung nach § 3 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe gezahlt: 1. Vorsitzende oder Vorsitzender der SVV 500 EURO 2. Vorsitzenden der Fraktionen 150 EURO.	Änderung der Höhe Änderung der Höhe
(2) Stehen mehrere zusätzliche Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 nebeneinander zu, so wird nur die höhere Aufwandsentschädigung gewährt.	(2) Stehen mehrere zusätzliche Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 nebeneinander zu, so wird nur die höhere Aufwandsentschädigung gewährt.	
(3) Den Stellvertretern nach Abs. 1 werden 50 % der Aufwandsentschädigung des Vertretenen gewährt, wenn die Vertretung innerhalb eines Kalendermonats mindestens zwei Wochen zusammenhängend andauert. Die	(3) Den Stellvertreter <u>innen</u> und Stellvertretern nach Abs. 1 werden 50 % der <u>in Abs. 1 genannten</u> Aufwandsentschädigung <u>der jeweils vertretenen</u> Persondes Vertretenen gewährt, wenn die Vertretung	

Aufwandsentschädigung des Vertretenen ist entsprechend zu kürzen.	Aufwandsentschädigung de <u>rs</u> <u>v</u> Vertretenen <u>Person</u> ist entsprechend zu kürzen.	
§ 5 Sitzungsgeld	§ 5 Sitzungsgeld	
(1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erhalten für die Teilnahme an jeder Sitzung der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse, in denen sie Mitglied sind oder ein Mitglied vertreten, ein Sitzungsgeld von 13 EURO. Das Sitzungsgeld wird neben der Aufwandsentschädigung nach § 3 gewährt.	(1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erhalten für die Teilnahme an jeder Sitzung der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse, in denen sie Mitglied sind oder ein Mitglied vertreten, ein Sitzungsgeld von 25 EURO. Das Sitzungsgeld wird neben der Aufwandsentschädigung nach § 3 gewährt.	Änderung der Höhe
(2) Sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an jeder Sitzung des Ausschusses, in den sie als Mitglied berufen sind, ein Sitzungsgeld von 26 EURO.(3) Für mehrere Ausschusssitzungen am Tage darf nur ein	(2) Sachkundige Einwohner <u>innen und Einwohner</u> erhalten für die Teilnahme an jeder Sitzung des Ausschusses, in den sie als Mitglied berufen sind, ein Sitzungsgeld von 30 EURO. Gleiches gilt für die Teilnahme der Kommissionsmitglieder an	Änderung der Höhe Klarstellung der Geltung für Kommissionen
Sitzungsgeld gezahlt werden. Neben dem Sitzungsgeld darf Tagegeld nach reisekostenrechtlichen Bestimmungen nicht gewährt werden.	Kommissionssitzungen. (3) Für mehrere Ausschusssitzungen am Tage darf nur ein Sitzungsgeld gezahlt werden. Neben dem Sitzungsgeld darf	
(4) Den Vorsitzenden der Ausschüsse, die keine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 4 Abs. 1 erhalten, wird für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein zusätzliches	Tagegeld nach reisekostenrechtlichen Bestimmungen nicht gewährt werden.	
Sitzungsgeld nach § 5 Abs. 1 gewährt. Gleiches gilt für ein Mitglied eines Ausschusses, sofern es im Falle der Verhinderung des Ausschussvorsitzenden eine Sitzung leitet.	(4) Den Vorsitzenden der Ausschüsse, die keine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 erhalten, wird für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld nach § 5 Abs. 1 gewährt. Gleiches gilt für ein Mitglied eines Ausschusses, sofern es im Falle der Verhinderung des oder der Ausschussvorsitzenden eine	Klarstellung, dass Fraktionsvorsitzende nicht betroffen sind
	Sitzung leitet. (5) Für jede Fraktionssitzung, die zur Vorbereitung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse dient, ist den teilnehmenden Mitgliedern der Fraktionen ein Sitzungsgeld nach Abs. 1 zu gewähren. Die Regelungen des § 5 Abs. 3 bleiben unberührt.	Erweiterung des Sitzungsgeldes auf Fraktionssitzungen

8.7	8.7	
§ 6	§ 6	
Vergütung als Vertreter der Stadt in Unternehmen	Vergütung als Vertreter der Stadt in Unternehmen	
(1) Die Vertreter der Stadt in den Aufsichtsräten der Eigengesellschaften und ihren Ausschüssen erhalten von der jeweiligen Eigengesellschaft eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Grundbetrages von 30 EURO und ein Sitzungsgeld von 100 EURO je Sitzung des Aufsichtsrates bzw. des Ausschusses. Dem die Sitzung leitenden Vorsitzenden wird ein zusätzliches Sitzungsgeld i.H.v. weiteren 100 EURO gewährt.	(1) Die Vvertretendener Personen der Stadt in den Aufsichtsräten der Eigengesellschaften und ihren Ausschüssen erhalten von der jeweiligen Eigengesellschaft eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Grundbetrages von 50 EURO und ein Sitzungsgeld von 100 EURO je Sitzung des Aufsichtsrates bzw. des Ausschusses. Dem oder der die Sitzung leitenden Vorsitzenden wird ein zusätzliches Sitzungsgeld i. H. v. weiteren 100 EURO gewährt.	Änderung der Höhe
(2) Die im vorstehenden Absatz 1 benannten Beträge gelten im Rahmen des § 97 Abs. 8 BbgKVerf als angemessene Aufwandsentschädigung für Vertreter der Stadt in Aufsichtsräten. Gegebenenfalls darüber hinaus gehende Beträge sind an die Stadt abzuführen.	(2) Die im vorstehenden Absatz 1 benannten Beträge gelten im Rahmen des § 97 Abs. 8 BbgKVerf als angemessene Aufwandsentschädigung für Vertreterinnen und Vertreter der Stadt in Aufsichtsräten. Gegebenenfalls darüber hinaus gehende Beträge sind an die Stadt abzuführen.	
§ 7	§ 7	
Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Beauftragte	Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Beauftragte	Erweiterung der
Mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit betraute Beauftragte, die nicht Bedienstete der Stadtverwaltung sind, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 100 EURO.	Mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit betraute Beauftragte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 100 EURO.	Zahlung auch für ehrenamtlich Tätige, die Mitarbeiter der Stadtverwaltung sind
§ 8	§ 8	Klarstellung des
Verdienstausfall	Verdienstausfall, Ersatz für Aufwendungen für Betreuung	Umfangs der Vorschrift
(1) Eine Verdienstausfallentschädigung sowie eine Erstattung von Kinderbetreuungskosten können auf Antrag gegen Nachweis gewährt werden.	(1) Eine Verdienstausfallentschädigung kann auf Antrag gegen Nachweis gewährt werden.	Betreuungskosten werden neu in Abs. 5 geregelt
(2) Der Verdienstausfall ist arbeitstäglich auf acht Stunden und monatlich auf 35 Stunden begrenzt und wird bei Sitzungen nach 19.00 Uhr nur in begründeten Ausnahmefällen, wie Schichtarbeit, gewährt.	(2) Der Verdienstausfall ist arbeitstäglich auf acht Stunden und monatlich auf 35 Stunden begrenzt und wird bei Sitzungen nach 19.00 Uhr nur in begründeten Ausnahmefällen, wie Schichtarbeit, gewährt.	

(3)	Personen, die nicht im Beschäftigungsverhältnis stehen und selbständig Tätige haben den Verdienstausfall glaubhaft zu machen. Der Anspruch auf Verdienstausfall ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.	(3)	Personen, die nicht im Beschäftigungsverhältnis stehen und selbständig Tätige haben den Verdienstausfall glaubhaft zu machen. Der Anspruch auf Verdienstausfall ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.	
(4)	Der Höchstbetrag, der nicht überschritten werden darf, wird auf 15 EURO pro Stunde festgelegt.	(4)	Der Höchstbetrag, der nicht überschritten werden darf, wird auf 15 EURO pro Stunde festgelegt.	
		(5)	Kosten für die Betreuung von Kindern bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr oder zur Pflege von Angehörigen können, sofern eine ausreichende Beaufsichtigung oder Betreuung anderweitig nicht sichergestellt werden kann, für die Dauer der mandatsbezogenen notwendigen Abwesenheit auf Antrag gegen Nachweis gewährt werden. Voraussetzung ist, dass die Übernahme der Betreuung durch Personensorgeberechtigte während dieser Zeit nicht möglich ist. Der Höchstbetrag des § 8 Abs. 4 gilt entsprechend.	Neuregelung der Betreuungskosten und Erweiterung auf die Kosten für die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger
	§ 9 Reisekostenentschädigung		§ 9 Reisekostenentschädigung	
(1)	Für Dienstreisen wird den Stadtverordneten und ehrenamtlich tätigen Beauftragten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostenrechts eine Reisekostenvergütung gewährt. Zugrunde zu legen sind die Wegstreckenentschädigungen nach § 5 Bundesreisekostengesetz.	(1)	Für Dienstreisen wird den Stadtverordneten und ehrenamtlich tätigen Beauftragten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostenrechts eine Reisekostenvergütung gewährt. Zugrunde zu legen sind die Wegstreckenentschädigungen nach § 5 Bundesreisekostengesetz.	
(2)	Dienstreisen sind vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und vom Bürgermeister zu genehmigen.	(2)	Dienstreisen sind vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und vom Bürgermeister oder von der Bürgermeisterin zu genehmigen.	

Aufwandsentschädigung abgegolten sind. Es gelten die im § 5 Bundesreisekostengesetz vorgesehenen Entschädigungen.	Aufwandsentschädigung abgegolten sind. Es gelten die im § 5 Bundesreisekostengesetz vorgesehenen Entschädigungen.	
§ 10 Zahlungsbestimmungen	§ 10 Zahlungsbestimmungen	
(1) Die Aufwandsentschädigung wird für einen Kalendermonat gezahlt. Sie kann nachträglich gezahlt werden. Die Zahlung beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Sie entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet. Nach einer Wiederwahl kann für einen Kalendermonat nur eine Aufwandsentschädigung gewährt werden. Wird ein Mandat für mehr als zwei Monate nicht ausgeübt, so ist ab dem dritten Kalendermonat die Zahlung einzustellen.	(1) Die Aufwandsentschädigung wird für einen Kalendermonat gezahlt. Sie kann nachträglich gezahlt werden. Die Zahlung beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Sie entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet. Nach einer Wiederwahl kann für einen Kalendermonat nur eine Aufwandsentschädigung gewährt werden. Wird ein Mandat für mehr als drei Monate nicht ausgeübt, so ist ab dem vierten Kalendermonat die Zahlung einzustellen.	Verlängerung der Zeitspanne um einen Monat
(2) Das Sitzungsgeld wird monatlich ausgezahlt.	(2) Das Sitzungsgeld wird monatlich ausgezahlt.	
§ 11 Inkrafttreten	§ 11 Inkrafttreten	
 (1) Die Entschädigungssatzung tritt am Tag nach Ihrer Beschlussfassung in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung, BV0028/2014 vom 10.09.2014, außer Kraft. 	 (1) Die Entschädigungssatzung tritt am 01.11.2019 in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung, BV0049/2015 vom 21.05.2015, außer Kraft 	Aktualisierung